

II-484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 186 J

1983-09-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. SCHÜSSEL, BERGMANN, Ingrid TICHY-SCHREDER und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend zu Unrecht verweigerte Auskünfte des Bundesministers für Finanzen in der Anfragebeantwortung 158/AB

Der Bundesminister für Finanzen hat die an ihn gerichtete schriftliche Anfrage vom 8.7.1983 betreffend den Kauf der Residenz-Verlag Ges.m.b.H., Salzburg, durch den Österreichischen Bundesverlag Ges.m.b.H., Wien, (Nr.161/J), am 5.9.1983 nur unvollständig beantwortet (158/AB). Denn auf die unter den Punkten 3 und 4 gestellten Fragen (Wie hoch sind die Rücklagen des Bundesverlages? Wie hoch sind die Bilanz-und Betriebsgewinne des Bundesverlages seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages ?) entzog sich der Bundesminister für Finanzen einer sachbezogenen Beantwortung und verweigerte den anfragenden Abgeordneten eine Auskunft, indem er ausführte, daß " die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer des Österreichischen Bundesverlages auf dem Standpunkt stehen, daß eine Veröffentlichung dieser Ziffern ihre Verschwiegenheitspflicht verletzten würde". Die Weigerung, auf die gestellten Fragen inhaltlich einzugehen, wird in der Anfragebeantwortung weiters damit zu begründen versucht, daß "ja auch keine Überwachungspflicht des Nationalrates hinsichtlich der wirtschaftlichen Gestion (des Österreichischen Bundesverlages) bestehe, zumal das Unternehmen nicht im Rahmen des Bundesbudgets agiert".

Die vom Bundesminister für Finanzen vorgeschoßene - bezeichnenderweise auf keine gesetzliche Bestimmung gestützte - Begründung, mit der er sich seiner Verpflichtung nach dem Artikel 52 B-VG zu entziehen sucht, geht in mehrfacher Richtung fehl.

- 2 -

Vorweg ist festzuhalten, daß entgegen der in der Anfragebeantwortung vertretenen Auffassung das im Artikel 52 B-VG normierte Institut der Interpellation keinen Ausfluß einer wie immer gearteten - in Wahrheit gar nicht existenten - Verpflichtung, sondern ein Recht des Nationalrates darstellt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

Darüber hinaus erweist sich das Argument, der Österreichische Bundesverlag agiere nicht im Rahmen des Bundesbudgets, sodaß er der Überwachung des Nationalrates hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Gestion entzogen sei, als verfehlt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nämlich nicht allein die Frage, ob ein Unternehmen im Rahmen des Budgets agiert, sondern ob es kraft einer positivrechtlichen Vorschrift der Kontrolle des Nationalrates unterliegt. Dies trifft jedoch auf den gegenständlichen Fall zu. Denn gemäß dem § 1 Abs.1 erster Satz des Bundesgesetzes vom 15.12.1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBI Nr.670, müssen die Geschäftsanteile des genannten, in die Rechtsform einer Ges.m.b.H. gekleideten Unternehmens zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen. Dies hat jedoch zur Folge, daß der Österreichische Bundesverlag nach Artikel 126 b Abs.2 erster Satz B-VG der Geburungskontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Da der Rechnungshof seinerseits gemäß dem Artikel 122 Abs.1 B-VG nur als Organ des Nationalrates tätig wird und diesem unmittelbar untersteht, leitet er sohin die ihm zustehende Befugnis zur Kontrolle aus den Rechten des Nationalrates ab. Daraus ergibt sich jedoch, daß das Überprüfungsrecht des Nationalrates nicht geringer sein kann als das des als sein Organ agierenden Rechnungshofes. Daraus ergibt sich weiters, daß die Beantwortung der gestellten Fragen der ministeriellen Auskunftspflicht des Artikels 52 B-VG unterliegt und die Berufung auf eine - vermeintliche - Verschwiegenheitspflicht dem verfassungsrechtlich verankerten Interpellationsrecht des Nationalrates nicht gerecht wird.

- 3 -

Die vom Bundesminister für Finanzen vorgeschoßene Verschwiegenheitspflicht ist jedoch noch aus einem anderen Grunde nicht stichhäftig. Wenngleich das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine ausdrücklichen Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht von Organen solcher Gesellschaften enthält, gilt es jedoch als unbestritten, daß die Parallelbestimmungen des Aktiengesetzes über die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des Vorstandes (§ 84 Abs.1 zweiter Satz Aktiengesetz) bzw. des Aufsichtsrates (§ 99 Aktiengesetz) im wesentlichen analog auf die Organe von Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden sind. Dabei ist jedoch zufolge der Textierung des § 84 Abs.1. zweiter Satz Aktiengesetz die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich auf vertrauliche Angaben beschränkt. Die in der schriftlichen Anfrage Nr.161/J begehrten, in der Anfragebeantwortung 158/AB jedoch verweigerten Auskünfte beziehen sich aber keineswegs auf solche vertraulichen Angaben, sondern auf Ziffern, die bei einer Aktiengesellschaft als Bestandteil des Jahresabschlusses gemäß den §§ 143, 144 Aktiengesetz der Veröffentlichung unterliegen.

Nach dem § 23 Abs.1 Ziffer 3 Ges.m.b.H.-Gesetz sind für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, unter anderem die §§ 143,144 Aktiengesetz sinngemäß anzuwenden. Da zufolge des § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 15.12.1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages auf diesen die für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind und der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vorsieht, kommen demnach auch § 23 Abs.1 Ziffer 3 Ges.m.b.H.-Gesetz und damit im Zusammenhang die §§ 143,144 Aktiengesetz zur Anwendung.

Zwar bestimmt § 13 Abs.2 des Artikels III der Ges.m.b.H.-Gesetznovelle 1980, daß § 23 Abs.1 Ziffer 3 Ges.m.b.H.-Gesetz für Gesellschaften, deren Aufsichtsrat nicht nach dem Gesetz, sondern aufgrund des Gesellschaftsvertrages zu bestellen ist, erstmals für das nach

- 4 -

dem 31.12.1983 beginnende Geschäftsjahr zu gelten hat, doch darf daraus nicht der irrite Schluß gezogen werden, daß angesichts der derzeit noch nicht geltenden Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses dieser der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 84 Abs.1 zweiter Satz Aktiengesetz unterlänge. Denn bei teleologischer Interpretation des § 23 Abs.1 Ziffer 3 Ges.m.b.H.-Gesetz, wonach mit Wirksamkeit vom 1.1.1984 für alle in dieser Gesetzesstelle genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Pflicht zur Veröffentlichung normiert wird, ergibt sich schlüssig, daß mit dem genannten Zeitpunkt für derartige Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine obligatorische Publizierung ihres Jahresabschlusses von Gesetzes wegen angeordnet wird, ohne daß jedoch deren facultative Kundmachung vor dem 1.1.1984 gehindert wäre. Daraus ist zu folgern, daß bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt insoweit eine Pflicht zur Verschwiegenheit von Organen einer dem § 23 Abs.1 Ziffer 3 Ges.m.b.H.-Gesetz zu unterstellenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht besteht und § 13 Abs.2 des Artikels III der Ges.m.b.H.-Gesetznovelle 1980 demnach nicht zur Stützung der in der Anfragebeantwortung behaupteten Verschwiegenheitspflicht herangezogen werden kann.

Da sohin in der Anfragebeantwortung 158/AB zu Unrecht Auskünfte verweigert wurden, die der Bundesminister für Finanzen gemäß dem Artikel 52 B-VG zu erteilen verpflichtet gewesen wäre, wiederholen die unfertigten Abgeordneten ihre unbeantwortet gebliebenen Fragen und richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie hoch sind die Rücklagen des Österreichischen Bundesverlages?
2. Wie hoch sind die Bilanz-und Betriebsergebnisse des Österreichischen Bundesverlages seit dem 1.1.1979, dem Tage des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 15.12.1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages?